

HEIDENAU

Demoverision mit Originalinhalt

Unbedenkliche Bescheinigung für den Einbau von Reifen

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Beschränkungen bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	Husquarna	Handelsbezeichnung	TR 650 Terra
Fahrzeugtyp	A8; OH11; C	EG/ABE Nr.	e3*2002/24*0592***

	Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TL M+S K60 Scout	3.00 x 17	140/80-17 M/C 69T TL M+S K60 Scout
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TT K60*	3.00 x 17	140/80-17 M/C 69T TL M+S K60 Scout

Auflagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Schlauchverwendung vorgeschrieben - Für den K60 Scout M+S gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 190km/h! - Die Verwendung ist nur in Verbindung mit einem M+S-Aufkleber „190 km/h“ im Blickfeld des Fahrers zulässig! - *auch für die M+S Silica(SiO2) Ausführung gültig
------------------	---

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 28.09.2015


 Reifenwerk Heidenau GmbH & Co
 Produktions AG für Gummi und Kunststoffartikel
 Hauptstraße 44
 02302 Heidenau
mopedreifen.de
 Thomas Seifried
 Leiter Entwicklung

Bestätigung der Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen unter:
www.heidenau.com

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Geschäftsführender Gesellschafter:
 Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

Hauptstraße 44 • 01609 Heidenau

Telefon: (0 35 29) 124 38
 Fax: (0 35 29) 124 38

Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH

E-Mail: info@heidenau.com